

W a h l g e s e z.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Rüngezer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛ. ꝛ.

Da die Erfahrung gelehret hat, daß das dem Wahlgesetze vom 30. November 1849 zum Grunde liegende System allgemeiner, direkter Wahlen ohne Censur und ständische Gliederungen nicht ausreichend ist, um allen Trägern der öffentlichen Wohlfahrt Gelegenheit zu geben, ihre Stimme bei den Beratungen der Vertreter des Landes geltend zu machen, so haben Wir, in Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtrage beschlossen, das erwähnte Wahlgesetz aufzuheben und wegen der Zusammensetzung und der Wahl der Landesvertretung Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Zahl der Landesvertreter wird auf 19 festgesetzt.

§. 2.

Davon werden 4 durch die großen Grundbesitzer aus allen Landestheilen, die übrigen 15 in jedem einzelnen Landestheile besonders und zwar dergestalt gewählt, daß von ihnen

6 auf das Fürstenthum Gera,

5 auf das Fürstenthum Schleiz, mit Neudorf, Pölmitz und auf die Pfarze Saalburg,

4 auf das Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf

kommen.

§. 3.

Als große Grundbesitzer im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen angesehen, welche ein Areal von mindestens 124 Morgen Ackerland, Garten oder Wiese besitzen. Leiden oder Holzboden werden hierbei dergestalt in Anschlag gebracht, daß zwei Morgen davon einem Morgen Ackerland gleich gerechnet werden.

§. 4.

Die großen Grundbesitzer bilden einen einzigen Wahlbezirk für das ganze Land. Sie vereinigen sich nach vorgängiger Aufforderung von Seiten des Wahlkommissars aus allen 3 Landestheilen in der Stadt Schleiz und wählen ihre 4 Abgeordneten durch Uerwahlen ohne Dajmschönkunt von Wahlmännern.

§. 5.

Die übrigen Abgeordneten werden durch Wahlmänner ernannt und zu diesem Bezufe